



24.6.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1908/2009, eingereicht von Rudi Clemens, deutscher Staatsangehörigkeit, im Namen des Netzwerks „Gesunde-Bauarbeit“, zur Nichtanwendung der Richtlinie 89/392/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen und der Richtlinie 91/368/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG durch Deutschland

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent verweist auf die vielen tödlichen Arbeitsunfälle in Deutschland, die er auf die Nichtanwendung der Richtlinie 89/392/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen und der Richtlinie 91/368/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG durch die deutschen Behörden zurückführt. Insbesondere würden die Bestimmungen von Anhang I der Richtlinie – Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen und sicherheitsrelevante Komponenten – weder von den Konstruktionsfirmen eingehalten noch von den zuständigen Behörden kontrolliert. Er ersucht daher das Europäische Parlament, sich der Sache anzunehmen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 30. März 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, erhalten am 24. Juni 2010

Die vom Petenten zitierte Richtlinie für Maschinen wurde durch die Richtlinie 2006/42/EG¹

¹ Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) - ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24.

ersetzt. Die grundlegende Bestimmung zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz, auf die sich der Petent bezieht und die sich mit der Sicht vom Fahrerplatz beweglicher Maschinen (einschließlich Baumaschinen) befasst, wurde jedoch nicht verändert:

„3.2.1. Fahrerplatz

Die Sicht vom Fahrerplatz aus muss so gut sein, dass der Fahrer die Maschine und ihre Werkzeuge unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen ohne jede Gefahr für sich und andere gefährdete Personen handhaben kann. Den Gefährdungen durch unzureichende Direktsicht muss erforderlichenfalls durch geeignete Einrichtungen begegnet werden.“

Die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie ist zwingend vorgeschrieben. Ihre praktische Anwendung hängt jedoch weitgehend von der Qualität der europäischen harmonisierten Normen ab, die die technischen Spezifikationen enthalten, aufgrund derer die Konformität mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen vermutet wird. Zu den diesbezüglichen harmonisierten Normen gehören insbesondere die EN 474-Normenserie für Erdbaumaschinen. Bezüglich der Sicht vom Fahrerplatz verweist die Norm EN 474-1 auf die Prüfmethode und die Abnahmekriterien in der internationalen Norm ISO 5006.

Angesichts mehrerer tödlicher Unfälle informierten die britischen Behörden 2003 die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Unzulänglichkeit der Spezifikationen in der Norm EN 474-1 in Bezug auf die Sicht vom Fahrerplatz. Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich daraufhin in mehreren Sitzungen der Arbeitsgruppe Maschinen in den Jahren 2003-2005 mit diesem Thema befasst.

Nach Gesprächen zwischen der Europäischen Kommission, dem Technischen Ausschuss 151 der CEN und dem Technischen Ausschuss 127 der ISO wurden die Spezifikationen in der Norm ISO 5006¹ 2006 wesentlich verbessert. Ziffer 5.8.1 der aktuellsten Version der Norm EN 474-1² verweist nun auf diese verbesserten Spezifikationen. Die Kommission ist deshalb der Überzeugung, dass die europäischen harmonisierten Normen zur Sicht vom Fahrerplatz jetzt dem Stand der Technik entsprechen.

Möglicherweise gibt es immer noch Probleme mit Baumaschinen, die nach früheren Versionen der europäischen harmonisierten Normen entwickelt wurden. In diesen Fällen müssen von den Nutzern im Rahmen der nationalen Bestimmungen über die Nutzung von Arbeitsausrüstung zur Umsetzung der Richtlinie 2009/104/EG zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.³

Des Weiteren enthält die Richtlinie 92/57/EWG⁴ Bestimmungen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit von Arbeitern auf Baustellen. Dort wird beispielsweise die Organisation des Verkehrs von Baumaschinen auf Baustellen und die

¹ ISO 5006:2006, *Erdbaumaschinen - Sichtfeld - Testverfahren und Anforderungskriterien..*

² EN 474-1:2006+A1:2009, *Erdbaumaschinen - Sicherheit - Teil 1: Allgemeine Anforderungen.*

³ Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (kodifizierte Fassung) - ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 5.

⁴ Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 6.

Abgrenzung des Verkehrs beweglicher Maschinen von Fußgängern gefordert. Ferner müssen für Baustellen, auf denen mehrere Unternehmen anwesend sind, ein oder mehrere Koordinatoren benannt werden, die sowohl in der Vorbereitungsphase als auch während der Ausführung der Bauarbeiten beteiligt sind. Diese Koordinatoren haben die Aufgabe, die Arbeitsorganisation auf der Baustelle unter Berücksichtigung der anwesenden Firmen und der häufig gleichzeitig ablaufenden Arbeiten zu unterstützen, um den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeiter zu verbessern.

Schlussfolgerung

Der Kommission liegen keine Nachweise darüber vor, dass die deutschen Behörden die Bestimmungen der Richtlinie über Maschinen nicht durchsetzen. Die vom Petenten angesprochenen Probleme bezüglich der Sicht auf Baumaschinen scheinen daraus zu resultieren, dass die relevanten harmonisierten europäischen Normen Mängel aufweisen. Diese Mängel wurden inzwischen durch Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und den beteiligten Normungsgremien behoben.